



Gemeinde Forbach · Postfach 1120 · 76594 Forbach

Piratenpartei Mittelbaden
Henrik Eisele
In den Höfen 12
76599 Weisenbach

Sachbearbeiter/in: Sabine Kischel
Tel.-Durchwahl: 0 72 28/390
e-mail: bwunsch@forbach.de
Amt: Bürgerbüro
Datum: 20.01.2016

Buchungszeichen: _____

Sehr geehrter Herr Eisele,

die Plakatierung bei Wahlen ist durch das Grundgesetz abgedeckt. Grundsätzlich wird deshalb keine Genehmigung benötigt bzw. durch die Gemeinde Forbach erteilt.

Wir erteilen Ihnen hiermit gemäß § 16 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg die stets widerrufliche Erlaubnis zum Plakatieren im Bereich der Gemeinde Forbach unter folgenden Bedingungen:

Format: **max. DIN A0**

Anzahl: **max. 20 Stück**

Zeitraum: **Bei allgemeinen Wahlen wird Parteien für Wahlplakate für die Zeit der letzten sechs Wochen vor dem Wahltag eine Sondernutzungserlaubnis erteilt.
Sieben Tage nach dem Wahltag müssen die Plakatträger wieder restlos abgeräumt sein.
(31.01.2016 – 20.03.2016)**

Anlass: Landtagswahl 2016

1. Zum Plakatieren dürfen nur Plakatträger des Antragstellers verwendet werden.
(öffentliche Stelltafeln sind nicht vorhanden.)

2. Die Plakate sind unverzüglich, spätestens eine Woche nach der Veranstaltung wieder zu entfernen. Dabei sind auch die Plakathalterungen wie z. B. Nägel, Klammern oder Draht restlos zu beseitigen.

Gemeinde Forbach
Landstraße 27 · 76596 Forbach · Landkreis Rastatt
Telefon: 0 72 28/39-0 · Fax: 0 72 28/39-80
e-mail: buergerbuero@forbach.de
Internet: <http://www.forbach.de>
Steuer Nr.: 39483/29305
Umsatz Steuer ID: DE144017066

Sparkasse Rastatt-Gernsbach
BLZ 665 500 70
Kto. 60 002 599
IBAN: DE84 6655 0070 0060 0025 99
BIC: SOLADES1RAS

Volksbank Baden-Baden · Rastatt eG
BLZ 662 900 00
Kto. 51 013 808
IBAN: DE76 6629 0000 0051 0138 08
BIC: VBRAD6KXXX

3. Die Plakate dürfen nur innerhalb der geschlossenen Ortschaft aufgestellt werden.
4. Der Fahrzeug- und Fußgängerverkehr darf durch die Plakate nicht beeinträchtigt oder behindert werden.
5. Beim Aufstellen von Plakaten auf Gehwegen ist ein Sicherheitsabstand von 0,30 m zur Fahrbahn einzuhalten. Der Gehweg muss in einer Breite von 1,00 m benutzbar bleiben.
6. Durch die Aufstellung von Plakaten verursachte Schäden sind sofort bei o. g. Sachbearbeiter zu melden. Der Antragssteller haftet für diese uneingeschränkt und ausschließlich.
7. Haftungsansprüche Dritter werden von der Gemeinde Forbach abgelehnt.
8. Straßen, Wege, öffentliche Flächen usw. dürfen nicht aufgegraben werden.
9. Das Anbringen / die Aufstellung von Plakaten ist nicht gestattet an:
 - a) Verkehrszeichen (wenn diese dadurch verdeckt werden)
 - b) Verkehrseinrichtungen
 - c) Bauzäunen
 - d) Bäumen (wenn diese dadurch geschädigt werden)
 - e) freistehenden Bauwerken (Brücken, Unterführungen, Tore u.a.)
 - f) Hauswänden und Schaltkästen
 - g) Wartehäuschen an Haltestellen
 - h) Straßenkreuzungen und Einmündungen sowie in Abstand von jeweils 20 m davor oder dahinter
 - i) bereits aufgestellten Plakatträgern anderer Veranstalter

Für diese Erlaubnis wird keine Gebühr erhoben.

Mit freundlichen Grüßen



Kischel
Bürgerbüro